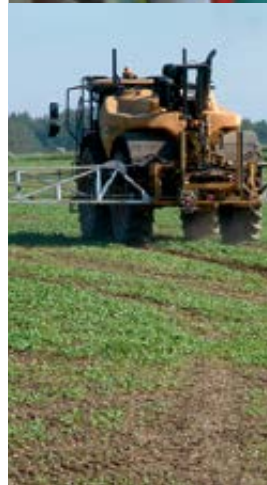


## Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012, Abschnitt 3, § 9
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnungen (PflSchSachKV) vom 28. Juli 1987 und vom 27. Juni 2013

**Ansprechpartner zur Sachkundenachweiskarte**  
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Informations- und Servicestelle Rötha  
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha  
Sprechzeit: Dienstag und Donnerstag 9 – 15 Uhr  
Telefon: 034206 589-15 oder -51  
Telefax: 034206 589-60  
E-Mail: [pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de](mailto:pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de)

**Ansprechpartner zur Fortbildung und zur  
Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen**  
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Referat Berufliche Bildung, Zuständige Stelle  
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden-Klotzsche  
Sprechzeit: Montag bis Freitag 10 – 14 Uhr  
Telefon: 0351 8928-3414  
Telefax: 0351 8928-3499  
E-Mail: [andreas.burkhardt@smul.sachsen.de](mailto:andreas.burkhardt@smul.sachsen.de)  
[robby.oehme@smul.sachsen.de](mailto:robby.oehme@smul.sachsen.de)



**Herausgeber:**  
Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden  
Telefon: + 49 351 2612-0  
Telefax: + 49 351 2612-1099  
E-Mail: [lfulg@smul.sachsen.de](mailto:lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

**Redaktion:**  
Abteilung Bildung, Hoheitsvollzug  
Referat Berufliche Bildung, Zuständige Stelle  
E-Mail: [pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de](mailto:pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de)

**Fotos:**  
René Pfüller, Birgit Seeber  
**Gestaltung und Satz:**  
Sandstein Kommunikation GmbH

**Druck:**  
SAXOPRINT GmbH  
**Redaktionsschluss:**  
02.04.2015

**Auflage:**  
5.000 Exemplare, 3., geänderte Auflage  
**Papier:**  
gedruckt auf 100% Recycling-Papier

**Bezug:**  
Diese Druckschrift kann  
kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: + 49 351 2103-672  
Telefax: + 49 351 2103-681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

### Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

## Sachkunde im Pflanzenschutz

Sachkundenachweiskarte und  
Fortbildungspflicht



### Pflanzenschutz nur mit Sachkundenachweis und aktueller Fortbildung

Eine Person darf nur dann beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden, über den Pflanzenschutz beraten oder Pflanzenschutzmittel vertreiben, wenn sie sachkundig ist. Bisher galten ein berufliches Zeugnis oder eine Sachkundeprüfung als Nachweis der Sachkunde. Künftig erfolgt der Nachweis nur noch anhand einer Sachkundenachweiskarte. Die Karte muss bei behördlichen Kontrollen vorgelegt werden. Sie ist in Verbindung mit dem Personalausweis ein Leben lang und bundesweit gültig. **Ab dem 27. November 2015** gelten keine anderen Befähigungsnachweise mehr. Außerdem dürfen ab diesem Zeitpunkt im Handel Pflanzenschutzmittel zur beruflichen Anwendung nur noch gegen Vorlage der Sachkundenachweiskarte abgegeben werden.

### Wer muss eine Sachkundenachweiskarte beantragen?

Jede Person, die beruflich bzw. gewerbsmäßig

- Pflanzenschutzmittel anwendet (z. B. Landwirte, Gärtner, Förster),
- über den Pflanzenschutz berät oder
- Pflanzenschutzmittel vertreibt (Händler, Verkäufer, Internethändler).

### Wer benötigt keine Sachkundenachweiskarte?

- Personen mit Hilfstätigkeiten oder im Ausbildungsverhältnis unter Verantwortung und Aufsicht eines Sachkundigen
- nichtberufliche Anwender, die für sie zugelassene Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten einsetzen
- nichtberufliche Anwender bei Wildschadensverhütung

### Wie wird die Sachkundenachweiskarte beantragt?

Die Karte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Personen, die vor Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 sachkundig waren, müssen ihren Antrag **bis zum 26. Mai 2015** stellen. Wird diese Frist überschritten, muss eine erneute Sachkundeprüfung erfolgreich absolviert werden. Bei

Neuerwerb der Sachkunde muss der Antrag unmittelbar danach gestellt werden. Die Antragsstellung kann online oder schriftlich erfolgen.

Im Antragsformular kann je nach Ausbildung die Sachkunde für folgende Bereiche beantragt werden:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung zum Pflanzenschutz
- Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (mit Beratung im Sinne eines Verkaufsgesprächs)
- beide Varianten

Das Antragsformular Sachsens ist unter [www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm) abrufbar.

### Die Sachkundenachweiskarte im Kreditkartenformat:



\*Der QR-Code dient ausschließlich der Speicherung der Registriernummer.

### Welche Nachweise sind dem Antrag anzufügen?

- Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf (Landwirt, Gärtner, Forstwirt, Winzer, Fachkraft Agrarservice) oder
- Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums mit einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren oder
- Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung

### Fortbildungspflicht

Sachkundige Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden, verkaufen oder zum Pflanzenschutz beraten, sind verpflichtet, sich jeweils innerhalb von Dreijahreszeiträumen fortzubilden.

- Für Sachkundige, die vor dem 14.02.2012 die Sachkunde erworben haben, läuft der erste Dreijahreszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015.
- Für Sachkundige, die ab dem 14.02.2012 die Sachkunde erlangt haben, ist das Datum des Beginns des ersten Fortbildungszeitraums auf der Karte ausgewiesen.

Die Fortbildung muss amtlich anerkannt sein. Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung. Diese ist zusammen mit dem Personalausweis und der Sachkundenachweiskarte bei Kontrollen vorzulegen.

Termine anerkannter Fortbildungen in Sachsen sind unter [www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm) eingestellt. Die jeweils angegebene Zielgruppe dient lediglich zur Orientierung.

Demnächst wird die Fortbildung auch über ein Online-Learning-Programm angeboten ([www.landakademie.de](http://www.landakademie.de)).